



Anhang gemäss § 53 Finanzhaushaltsgesetz (FHGG)

Abweichungen von den Rechnungslegungsgrundsätzen (§ 53 Abs. 1 lit. a FHGG)

Der Gemeinderat hat aufzuführen, in welchen Bereichen infolge eines übergeordneten Rechts Abweichungen gegenüber den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen zu verzeichnen sind. In folgenden Bereichen besteht eine Abweichung:

- Bereich 4170 Wohn- und Begegnungsort Violino (Spezialfinanzierung)
Im Bereich 4170 Wohn- und Begegnungsort Violino wird infolge eines übergeordneten Rechts (Vorschriften nach dem Krankenversicherungsgesetz KVG) von den allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften abgewichen. Dies betrifft die Investitionslimite (Gemeinde Fr. 20'000 / Violino Fr. 5'000) und die Nutzungsdauer bei Hochbauten (Gemeinde 40 Jahre / Violino 33 Jahre).
-

Zusammenfassung der Rechnungslegungsgrundsätze (§ 53 Abs. 1 lit. b FHGG)

Die Rechnungslegungsgrundsätze für Gemeinden richten sich nach dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und der dazugehörenden Verordnung (FHGV).

Die Rechnungslegung basiert auf den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Stetigkeit, der Bruttodarstellung und der Periodengerechtigkeit (§ 44 FHGG).

Die genaue Umschreibung der Rechnungslegungsgrundsätze kann aus dem Handbuch zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG), Kapitel 4.1, entnommen werden.

Anlagespiegel (§ 53 Abs. 1 lit. c FHGG)

Die Anlagen der Gemeinde Zell setzen sich wie folgt zusammen:

Anlage	01.01.2019	31.12.2019	Veränderung
1070 Aktien und Anteilsscheine			
Aktien BLS	Fr. 16'704.00	Fr. 16'704.00	
Aktien ZIGG	Fr. 3'000.00	Fr. -	
Total	Fr. 19'704.00	Fr. 16'704.00	Fr. -3'000.00
1072 Langfristige Forderungen			
Darlehen Spitex Region Willisau	Fr. 60'733.10	Fr. 60'733.10	
Darlehen Gemeindeverband SoBZ	Fr. 83'682.50	Fr. 83'682.50	
Total	Fr. 144'415.60	Fr. 144'415.60	Fr. -
108x Sachanlagen Finanzvermögen			
gemäss Anlagebuchhaltung	Fr. 3'067'040.00	Fr. 3'067'040.00	
Total	Fr. 3'067'040.00	Fr. 3'067'040.00	Fr. -
14xx Verwaltungsvermögen			
gemäss Anlagebuchhaltung	Fr. 26'473'315.65	Fr. 28'518'688.25	
Total	Fr. 26'473'315.65	Fr. 28'518'688.25	Fr. 2'045'372.60

Rückstellungsspiegel (§ 53 Abs. 1 lit. c FHGG)

Per 31.12. hat die Gemeinde Zell keine Rückstellungen getätigt.

Beteiligungsspiegel (§ 53 Abs. 1 lit. d FHGG)

Bezüglich Beteiligungsspiegel wird auf die Beteiligungsstrategie und deren Anhang verwiesen.

Eventualverpflichtungen (§ 53 Abs. 1 lit. e FHGG)

Per 31.12. weist die Gemeinde Zell keine Eventualverpflichtungen auf.

Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 53 Abs. 1 lit. f FHGG)

Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der finanziellen Risiken der Gemeinde von Bedeutung sind, können aus dem Botschaftstext entnommen werden.

Finanzielle Zusicherungen (§ 53 Abs. 1 lit. f FHGG)

Finanzielle Zusicherungen sind künftige Verpflichtungen, die in Zukunft eine Zahlung auslösen, weil die Gemeinde damit einen Nutzen erhält und diesen entschädigt. Einer finanziellen Zusicherung liegt ein Vertrag oder ein eröffneter Entscheid zugrunde.

Finanzielle Zusicherungen (Gemeindebeiträge) werden offen gelegt, wenn der mutmassliche Betrag wesentlich ist. In der nachstehenden Tabelle sind die finanziellen Zusicherungen per 31.12. aufgeführt, die den Betrag von Fr. 10'000.00 übersteigen.

Bezeichnung in 1'000 Fr.	ER / IR	2020	2021	2022	2023	Total
Zugesicherte Beiträge Erfolgsrechnung (z.B. ausserordentliche Vereinsbeiträge)	ER					
- keine		-	-	-	-	-
Zugesicherte Beiträge Investitionsrechnung (z.B. Güterstrassen)	IR					
- keine		-	-	-	-	-

Eigenkapitalnachweis (§ 53 Abs. 1 lit. g FHGG)

Bezüglich Eigenkapitalnachweis wird auf das separate Dokument verwiesen.

Zell, 17. März 2020

NAMENS DER GEMEINDERATES

Markus Tresp
Gemeindepräsident

Beat Häfliger
Gemeindeschreiber